



Beschluss

Nr. **25/23/05G**
Vom **04.06.2025**
P231354

Kantonale Volksinitiative betreffend «Erhalt des Musical Theater Basel»

23.1354.04, Bericht der BRK vom 20.05.2025

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 23.1354.02 vom 6. März 2024 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 23.1354.04 vom 8. Mai 2025, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'355 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat der Sitzung vom 6. Dezember 2023 an den Regierungsrat überwiesenen Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Kulturfördergesetz vom 21.10.2009 wird durch einen § 5a wie folgt ergänzt:

§ 5a Theater- und Konzerthaus

Der Kanton stellt das Gebäude an der Feldbergstrasse 151 als Theater- und Konzerthaus zur Verfügung.».

wird beschlossen:

1. Das Gebäude «Musical Theater» wird weiterhin als Veranstaltungsort sowie als Kultur- und Begegnungsstätte betrieben. Hierfür wird es im Baurecht an eine geeignete Betreiberschaft vergeben. Das partnerschaftliche Baurechtsvertragsmodell soll angewendet werden, welches der Nutzung als Kultur- und Begegnungsstätte Rechnung tragen wird.
2. Für einen Investitionsbeitrag an die Sanierung des Gebäudes «Musical Theater» durch die neue Betreiberschaft werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 15'000'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich «Übrige» bewilligt.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative tritt die entsprechende Gesetzesänderung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag nochmals zu publizieren. Er unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.